



## Erweiterte Meldepflicht beim Transparenzregister ab dem 01.08.2021

### Eintragungspflicht für Unternehmen

Mit dem Ziel, Geldwäsche zu verhindern und Terrorismusfinanzierung aufzudecken, wurde das Transparenzregister ins Leben gerufen und verpflichtet seit 2017 wirtschaftlich Berechtigte des Privatrechts und der eingetragenen Personengesellschaften zur Registrierung. Dabei bestand bislang aufgrund der sog. Mitteilungsfiktion für zahlreiche Gesellschaften keine Verpflichtung, die wirtschaftlich Berechtigten an der Gesellschaft in das Transparenzregister einzutragen. Es war bisher ausreichend, wenn solche Angaben in anderen öffentlichen Registern, insbesondere im Handelsregister, eingetragen waren.

Mit Wirkung zum 01.08.2021 wurde nun diese Mitteilungsfiktion aufgrund einer Gesetzesänderung zum Geldwäschegesetz aufgehoben und das Transparenzregister zu einem Vollregister aufgewertet. Die bloße Eintragung im Handelsregister oder in einem anderen öffentlichen Register reicht jetzt nicht mehr. Ab dem 01.08.2021 benötigt damit nun nahezu jedes Unternehmen zwingend einen Eintrag in das Transparenzregister. Dies gilt sowohl für juristische Personen wie beispielsweise GmbHs, Unternehmergesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften als auch für eingetragene Personengesellschaften wie GmbH & Co. KGs, OHGs, KGs und Partnerschaftsgesellschaften.

### Wirtschaftlich Berechtigter – Wer ist das?

Wirtschaftlich Berechtigter ist, wer

- mehr als 25 % der Kapitalanteile kontrolliert oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben kann.

Wenn kein wirtschaftlich Berechtigter existiert, dann sind die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer/Vorstand) sog. fiktive wirtschaftlich Berechtigte.

Bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen sind Besonderheiten zu beachten; gleiches gilt im Fall von Stimmrechtsvereinbarungen, Stimmrechtspools oder Vetorechten/Sperrminoritäten.

Alle Gesellschaften, die bislang von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, sind jetzt verpflichtet, dem Transparenzregister ihren wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Hierfür gelten folgende Übergangsfristen:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum 31.03.2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30.06.2022
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum 31.12.2022

### **Sanktionen/Bußgelder**

Verstöße gegen das Geldwäschegesetz und die hierin enthaltenen Mitteilungspflichten sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständig ist das Bundesverwaltungsamt. Einfache Verstöße gegen die Melde- und Angabepflicht sind mit einem Bußgeld von bis zu 100.000,00 € sanktioniert. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße können zu Bußgeldern von bis zu 1 Million Euro oder des zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils führen (vgl. § 56 GwG).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmitz  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Thomas Schmitz

Jülicher Str. 369, 52070 Aachen, Tel. 0241 / 56 876-0, Fax 0241/ 56 876-66, [www.swt-p.de](http://www.swt-p.de)

Alle Rechte beim Autor. Veröffentlichungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung. Alle Informationen werden nach bestem Gewissen, jedoch ohne Gewähr erteilt. Diese Information ersetzt nicht eine etwaig erforderliche individuelle Beratung.